

ZH_OBERGERICHT UE180170 vom 7. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180170

FR: ZH_OBERGERICHT UE180170 du 7 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180170 del 7 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Ergibt sich aus einer Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht, verfügt die Untersuchungsbehörde gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO die Eröffnung einer Untersuchung. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Nach dem Gesetzeswortlaut darf die Untersuchungsbehörde eine Untersuchung - z. B. aufgrund einer Anzeige - somit grundsätzlich nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen nicht an Hand nehmen. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden, etwa wenn sich aus einer Anzeige kei-

- 3 - ne deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen lassen. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen von erheblicher und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht (Urteile BGer 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1 und 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; vgl. sodann Hürlimann, Die Eröffnung einer Strafuntersuchung im ordentlichen Verfahren gegen Erwachsene im Kanton Zürich, Diss. 2006, S. 182 f.; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 310 N 4, m. w. H.). Massgebend für den Entscheid über die Untersuchungseröffnung ist der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Urteil BGer 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2). Danach ist eine Untersuchung insbesondere dann fortzuführen bzw. anzuheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (vgl. BGE 138 IV 86 = Pra 101 [2012] Nr. 114, 90 E. 4.1.1). In diesem Rahmen verfügen die Untersuchungsbehörden über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 138 IV 186, 190 E. 4.1, m.H.).

E. 2

Der Beschwerdeführer gab in der Strafanzeige vom 17. Mai 2018 unter dem Titel "Verletzenden Äusserungen" das an ihn gesandte E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 17. Februar 2018 wieder. Zur beanzeigten Verleumdung erklärte er, es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner 1 die verleumdende Sicht auf seinen Vater auch im privaten Umfeld der beiden verbreitet habe (Urk. 6/1). Der Anzeige legte er sodann das betreffende E-Mail seines Sohnes, sein Antwortschreiben vom 18. Februar 2018 und ein von ihm verfasstes Schreiben zuhanden des Betreibungsamtes vom 19. Februar 2018 bei (Urk. 6/2-4). Im betreffenden E-Mail vom 17. Februar 2018 schrieb der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer das Folgende (grammatikalische und orthographische Fehler aus dem Original übernommen): "Meine Vorwürfe sind: Du warst nie für uns da, hast kein Unterhalt bezahlt, du hast uns mit Drohungen angst gemacht, du bis fast immer ausgerastet wenn wir bei dir waren, hast die Familie immer schlecht gemacht...."

- 4 - Du hast mich mal festgehalten, an die Wand gedrückt und hast mich angeschrien... (Da war ich übrigens kurz davor die Polizei zu verständigen: ich bereue es bis heute, dass ich es nicht getan habe), du warst seit der Trennung nicht mehr der selbe Vater wie früher. Mit deinen Handlungen (Sachbeschädigungen usw.) hast du gezeigt wie aggressiv du bist..... du hast dich einfach nicht unter Kontrolle Du hast das Gefühl, es werde alles wieder gut zwischen uns.... da hast du dich aber geirrt, wir haben dir viele neue Chancen gegeben, die hast du aber alle versaut... Du hast kein Interesse an unser Leben, was die Schule und Lehre angeht gezeigt Schade das ich keinen Vater mehr habe.... Das schlimmste an allem ist, du siehst dich als Opfer, obwohl du an allem schuld bist" Abschliessend versah der Beschwerdegegner 1 seine Ausführungen mit einem ein "böses/wütendes Gesicht" ausdrückenden Emoticon.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der Nichtanhandnahme aus, das beanstandete E-Mail des Beschwerdegegners 1 möge im umgangssprachlichen Sinne verletzend sein, zumal die Ausführungen die Gefühlslage und das Bild, das er vom Beschwerdeführer habe, in aller Deutlichkeit wiedergäben. Es enthalte jedoch keine im Sinne des Strafrechts verletzenden Äusserungen. Zudem fehlten jegliche Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer bei Dritten in strafrechtlicher Art und Weise beschimpft bzw. eines ehrenrührigen Verhaltens bezichtigt habe (Urk. 3).

E. 4

Der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer gegenüber einem Dritten eine Tatsachenbehauptung aufstellt oder weiterverbreitet, die geeignet ist, den Ruf einer anderen Person zu schädigen. Entlasten kann sich, wer beweist, dass die Äusserung der Wahrheit entspricht oder wer gute Gründe dafür hatte, sie für wahr zu halten, vorausgesetzt die Äusserung erfolgte nicht ohne begründete Veranlassung und nicht in überwiegender Beleidigungsab-

- 5 - sicht (vgl. Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB). Ist die behauptete Tatsache unwahr und weiss der Täter darum, kommt der Tatbestand der Verleumdung nach Art. 174 Ziff. 1 StGB zur Anwendung. Einer Beschimpfung i. S. v. Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise in seiner Ehre angreift. Erfasst werden einerseits ehrenrührige Tatsachenbehauptungen ausschliesslich gegenüber dem Verletzten selbst und andererseits - ungeachtet des Adressatenkreises - ehrverletzende Werturteile. Pointierte Meinungen sind im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit hinzunehmen. Entsprechende Äusserungen werden nur dann vom Tatbestand der Beschimpfung erfasst, wenn die Bewertung erwiesener oder in guten Treuen für wahr gehaltener Tatsachen sich nicht im Rahmen des sachlich Vertretbaren hält (OFK/StGB-Donatsch, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 177 N 1 und 8; vgl. sodann BGE 138 III 641, 644 E. 4.1.3; Urteil BGer 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016 E. 5.1). Die Ehrverletzungstatbestände schützen den Anspruch einer Person auf Geltung. Ehrverletzender Charakter kommt einer Äusserung dann zu, wenn sie den Ruf einer Person berührt, ein ehrbarer Mensch zu sein, d. h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (vgl. BGE 132 IV 112 = Pra 96 [2007] Nr. 73, 115 E. 2.1; BGE 131 IV 154, 157 E. 1.2). Ob eine Äusserung ehrverletzend ist, beurteilt sich nicht nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen, sondern nach einem objektiven Massstab, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung, zu berücksichtigen sind (BGE 137 IV 313 = Pra 101

[2012] Nr. 53, 315 f. E. 2.1.3; OFK/StGB-Donatsch, a. a. O., Art. 173 N 2 f.).

E. 5

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft bereits das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eröffnung einer Strafuntersuchung verneinte. Der Entscheid liegt im Rahmen des ihr hinsichtlich der Handhabung des Untersuchungsgrundsatzes zustehenden Ermessens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. III. 1. Der unterliegende Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Er hat unter Hinweis auf seine schlechte finanzielle Situation um unentgeltliche Prozessführung ersucht (Urk. 2 S. 2).

- 9 - Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. In der Strafprozessordnung wird die unentgeltliche Rechtspflege - beinhaltend unter anderem die Befreiung von den Verfahrenskosten (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO) - für die Privatklägerschaft dahingehend präzisiert, als sie "für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche" gewährt wird. Sie hat deshalb nebst ihrer Bedürftigkeit in jedem Verfahrensstadium auch darzulegen, dass ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO). Abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmekonstellationen kommt diese Einschränkung auch dann zum Tragen, wenn die Privatklägerschaft im kantonalen Beschwerdeverfahren betreffend Einstellung oder Nichtanhandnahme um unentgeltliche Rechtspflege ersucht (vgl. Urteile BGer 6B_458/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 4.3-4.4 und 1B_564/2012 vom 16. November 2012 E. 2). Die Nichtanhandnahme einer Untersuchung schliesst nicht nur die Strafverfolgung, sondern auch die adhäsionsweise Beurteilung einer eventuellen Zivilklage eines Geschädigten aus (Art. 310 Abs. 2 und 3 StPO). Es ist folglich zu prüfen, ob sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung bzw. ein allfälliges Strafverfahren unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht als aussichtslos erweist. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Urteil BGer 1B_263/2015 vom 16. September 2015 E. 2.2.). Die Staatsanwaltschaft nahm eine Untersuchung nicht an Hand, weil sie die persönlichen Äusserungen des Sohnes einzig seinem Vater gegenüber als strafrechtlich nicht relevant beurteilte und der Beschwerdeführer keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Verbreitung der Inhalte nennen konnte. Dem vermochte der Beschwerdeführer wie dargelegt nichts Gewichtiges entgegenzusetzen und er nannte auch im Beschwerdeverfahren keinerlei Anhaltspunkte für allfällige ehrverletzende Äusserungen des Beschwerdegegners 1 gegenüber Drittpersonen. Die Erfolgchancen seiner Beschwerde präsentierten sich damit von Beginn weg als deutlich geringer als das Verlustrisiko. Der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege (vorliegend im Umfang unentgeltlicher Prozessführung) ist folglich abzuweisen.

- 10 - 2. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 700.- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Da der Beschwerdeführer unterliegt, hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels erheblicher Umtriebe im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt:

E. 5.1

Der Beschwerdeführer war unstrittig der einzige Empfänger des beanstandeten E-Mails seines Sohnes vom 17. Februar 2018. Betreffend eine Weiterverbreitung von - seiner Ansicht nach - ehrenrührigen Inhalten an die Adresse von Dritten hegt er lediglich eine Vermutung, jedoch ohne hierfür konkrete Anhaltspunkte zu nennen (Urk. 6/1 S. 2). Im vorliegenden Verfahren macht er sinnge- mäss geltend, dies müsse abgeklärt werden bzw. der Beschwerdegegner 1 habe

- 6 - glaubhaft zu bestätigen, dass keine "Verbreitung dieses falschen Vater-Bildes" stattgefunden habe. Er sei zu befragen (Urk. 2 S. 2). Die Strafbehörden sind nicht dazu verpflichtet, nach Straftaten zu forschen. Sie haben lediglich dann ein Verfahren einzuleiten, wenn ihnen Straftaten oder auf solche hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 Abs. 1 StPO). Wie dargelegt erfordert sodann die Eröffnung einer Strafuntersuchung erhebliche und konkrete tatsächliche Hinweise auf strafbares Verhalten. Blosser Annahmen oder Vermutungen eines Anzeigerstatters vermögen dem nicht zu genügen. Der Strafanzeige des Beschwerdeführers sind keine tatsächlichen Hinweise darauf zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner 1 ein "falsches Vater-Bild" verbreitet haben könnte, geschweige denn konkrete Angaben dazu, in welcher Weise und in welchem Kontext er sich Dritten gegenüber ehrenrührig geäußert haben soll. Da- ran ändert insbesondere auch das der Strafanzeige beigelegte Schreiben des Be- schwerdeführers an das Betreibungsamt nichts. Daraus ergibt sich lediglich, dass er gegen eine Betreuung seines Sohnes betreffend Unterhaltsbeiträge Rechts- vorschlag erhob und dabei geltend machte, nicht zahlungsfähig zu sein bzw. der Beschwerdegegner 1 mache "Falschbeschuldigungen" und habe kein Interesse an der Wahrheit (Urk. 6/4). Die blosser Einleitung einer Betreuung vermag die Tatbestände der üblen Nachrede oder Verleumdung aber selbst dann nicht zu er- füllen, wenn sie zu Unrecht erfolgt sein sollte (vgl. Urteil BGer 1C_97/2012 vom 16. Juli 2012 E. 7.4.2). Für eine Untersuchung wegen übler Nachrede oder Verleumdung (Art. 173 f. StGB) und insofern eine diesbezügliche Befragung des Beschwerdegegners 1 bestand somit von vornherein keine Veranlassung. Es stehen einzig die Äusse- rungen gegenüber dem Beschwerdeführer persönlich im E-Mail vom 17. Februar 2018 und damit allenfalls der Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB zur Diskussion.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, der Beschwerdegegner 1 habe ihn im E-Mail vom 17. Februar 2018 einer Straftat bezichtigt sowie weitere Un- wahrheiten geschrieben. Es handle sich um eine Beschimpfung und falsche Schuldzuweisung. Der Wahrheitsbeweis gelinge ihm nicht und es gebe gute

- 7 - Gründe, die Behauptungen nicht für wahr zu halten, wofür die mit der Anzeige eingereichten Beilagen Beweis lieferten. Der Umstand, dass der Beschwerdegeg- ner 1 seine Gefühlslage geäußert haben solle, schliesse eine Ehrverletzung nicht aus, soweit er nicht bereit sei, seine "Gefühlslage" zu überprüfen (Urk. 2 S. 1). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, durch welche konkreten Äusserungen er sich einer Straftat bezichtigt wähnt oder welche Inhalte des fraglichen E-Mails wahrheitswidrig sein sollen. Er verweist jedoch auf die mit der Anzeige eingereich- ten Beilagen und mithin sein Antwortschreiben an den Beschwerdegegner 1 so- wie das zuvor erwähnte Schreiben an das Betreibungsamt Wetzikon. Darin bestä- tigte der Beschwerdeführer, keinen Unterhalt zu zahlen, hielt jedoch fest, zah- lungsunfähig zu sein, wobei diese Situation dem Verhalten der geschiedenen Ehefrau zuzuschreiben sei (Urk. 6/3+4). Weiter geht aus dem Antwortschreiben an den

Beschwerdegegner 1 hervor, dass sich der Beschwerdeführer aller anderen Vorhalte erwehrt, namentlich führte er aus, es sei alles falsch bzw. es gebe eine "andere Wahrheit" (Urk. 6/3). Der Umstand ausgebliebener Unterhaltszahlungen entspricht demnach den Tatsachen. Die Gründe dafür können im Rahmen der vorliegenden Beurteilung dahingestellt bleiben. Soweit der Beschwerdegegner 1 dies dem Beschwerdeführer im E-Mail zum Vorwurf machte und damit ein schuldhaftes Verhalten implizierte, gab er lediglich seine gestützt auf die tatsächlichen Begebenheiten gebildete und somit zumindest nachvollziehbare Überzeugung wieder. Auch die weiteren Äusserungen des Beschwerdegegners 1 im E-Mail stehen im Kontext eines Konflikts zwischen Vater und Sohn, vor dem Hintergrund der offenbar strittig geführten Trennung der Eltern. Es ist der Staatsanwaltschaft dahingehend beizupflichten, dass das E-Mail als Ausdruck der Gefühlslage des Beschwerdegegners 1 seinem Vater gegenüber zu begreifen ist. Die Äusserungen erfolgten entsprechend in einem persönlichen, einzig an diesen gerichteten Schreiben. In einem solchen Rahmen müssen Gefühle und Ansichten artikuliert und das Gegenüber damit konfrontiert werden können. Der strafrechtliche Ehrenschutz bezweckt nicht, jegliche offene Aussprache im engsten Familienkreis zu unterbinden bzw. zu sanktionieren. Es kann nicht jede geringfügige und als unangenehm empfunden

- 8 - dene Herabsetzung als strafrechtlich relevanter Angriff auf die Ehre gewertet werden (vgl. PK StGB-Trechsel/Pieth, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Vor Art. 173 N 10, m.H. auf ZR 48 [1949] Nr. 156, S. 310 f.; ZR 51 [1952] Nr. 197, S. 363). Insbesondere Kritik betreffend den persönlichen Umgang muss in gewissem Masse hingenommen werden, selbst wenn sie schmerzt. Zwar formulierte der Beschwerdegegner 1 im E-Mail ansatzweise auch Vorhalte, die allenfalls strafrechtlich relevant sein könnten. Da dies jedoch nicht gegenüber einer Drittperson erfolgte, scheiden die Tatbestände einer üblen Nachrede oder gar einer Verleumdung von vornherein aus. Es handelt sich sodann um lediglich marginale Vorwürfe. Die fraglichen Ereignisse wurden zudem als Auswüchse des Familienkonflikts bzw. des Trennungstreits der Eltern beschrieben. Der Beschwerdegegner 1 stellte seinen Vater nicht als grundsätzlich straftätige und insofern verächtliche Person dar, sondern äusserte sein Erleben und die Ansicht, wonach dieser mit der aktuellen Konfliktsituation überfordert sei und sich daher gegenüber früher verändert habe. Die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers in seinem Ehrgefühl ist unter diesen Umständen als objektiv gering zu beurteilen und vermag keine strafrechtliche Relevanz zu begründen. Das beanstandete E-Mail stellt weder in seinem Gesamtzusammenhang noch in Einzelteilen eine Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB dar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.